



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
(Blockheizkraftwerk)**

Die Firma Entsorgungsbetriebe Speyer - Eigenbetrieb der Stadt Speyer, Georg-Peter-Süß-Straße 2, 67364 Speyer hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Karl-Helfferich-Straße 2 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Netzersatzanlage (Diesel-BHKW) zur Notstromversorgung und Stromeinspeisung für den Regelenergiemarkt mit einem Gesamtbestand von je 2,7 MW Feuerungswärmeleistung - FWL - auf der Kläranlage Speyer, Flurstück 4917/6 einschließlich dem - bereits vorhandenen und bisher nicht nach BImSchG genehmigungspflichtigen - mit Klärgas betriebenen BHKW mit einer FWL von ca. 0,5 MW gestellt.

Die BHKW's dienen der Erzeugung von Strom und Wärme und haben zusammen eine Feuerungswärmeleistung von 5,9 MW und fallen nach Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 in den Geltungsbereich des UVPG.

Die gemäß § 7 Abs. 2 des UVPG in Verbindung mit Anlage 2 vorgenommene standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Neuvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlagen 2 und 3 des UVPG aufgeführten Schutz- und Bewertungskriterien berührt werden. Somit sind keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen wird festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 des UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
SÜD

Neustadt an der Weinstraße, den 09.11.2020

Az.: 23/05/5,1/2020/0035

Struktur und Genehmigungsdirektion Süd

- Regionalstelle Gewerbeaufsicht -

Im Auftrag

Dr. Arnold Müller